



## Datenschutzordnung

### 1 Vorbemerkung

Der TSV Langenbeutungen e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gewahrt werden. Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise und fair erhoben und verarbeitet werden. Die Verarbeitung darf lediglich die Zwecke verfolgen, die vor der Erhebung der Daten festgelegt wurden. Der Betroffene muss über den Umgang mit seinen Daten informiert werden.

**Verantwortlicher** für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand, funktional ist diese Aufgabe dem Vorstand Organisation zugeordnet, soweit nichts Abweichendes in der Satzung oder in dieser Ordnung geregelt wird. Der Verantwortliche stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig. Im Verein sind weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt. Deshalb ist die Ernennung eines Datenschutzbeauftragten nicht erforderlich.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## 2 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten unter anderem von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Datensystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutzgrundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.

Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und gegebenenfalls Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, gegebenenfalls den Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, gegebenenfalls Funktion im Verein, gegebenenfalls Zuordnung zu einer Familie zur Erhebung des Familienbeitrages.

Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogener Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startplatz, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

2. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern). Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen, z.B. zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen) stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Namen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

3. Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Archivierte Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische

Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Kalenderjahren ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden die Daten gelöscht.

### 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Fall des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung in den genannten Medien.

Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen. Eine solche Einwilligung ist vor der jeweiligen Veröffentlichung für jedes Mitglied separat einzuholen.

Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstandes, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vornamen, Name, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

### 4 Technische und organisatorische Maßnahmen

Zur Abspeicherung der Mitgliederdaten dürfen private Rechner verwendet werden. Der Vorstand, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, die Übungsleiterinnen und Übungsleiter, werden jedoch darauf verpflichtet, auf diesem Rechner eine aktuelle Virenschutzsoftware zu installieren. Zudem werden sie darauf verpflichtet, den Zugang zu den jeweiligen Daten so zu sichern, dass sie nur von den jeweiligen Funktionsträgern des Vereins geöffnet und genutzt werden können.

Ausgedruckte Daten in Papierform werden so verwahrt, dass sie vor dem Zugriff Dritter, nicht berechtigter Personen, geschützt sind.

Für die Kommunikation per E-Mail an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt untereinander stehen oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „BCC“ zu verwenden.

## 5 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

Der Verein hält sich die Möglichkeit offen, wegen etwaiger Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung, eine Regelung über Sanktionsmittel zu beschließen.

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg zur Verfügung.

## 6 Sensibilisierung und Weiterentwicklung

Alle Funktionsträger und Mitarbeiter des Vereins werden bei ihrer Amtsübernahme in diese Datenschutzordnung eingewiesen. Sie werden für die Bedeutung des Datenschutzes und der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sensibilisiert.

Die Funktionsträger des Vereins verpflichten sich, kontinuierlich diese Datenschutzordnung weiter zu verbessern.

## 7 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung tritt am 29.11.23 in Kraft und ersetzt die vorherige Ehrenordnung. Die Datenschutzordnung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.